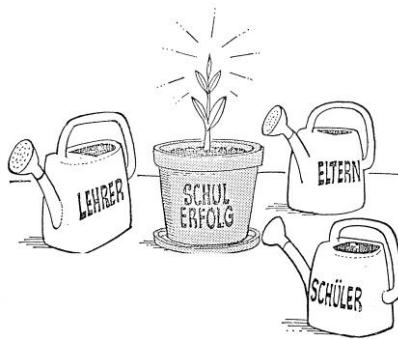




Schul- und Hausordnung

des

*Bischöflichen Gymnasiums
„St. Ursula“ Klagenfurt*



Allgemeine Grundsätze für die katholische Privatschule

Das im Feber 1986 gegründete Bischöfliche Oberstufenrealgymnasium (ORG) „St. Ursula“ der Diözese Gurk-Klagenfurt für Mädchen gemeinsam mit dem im Oktober 2007 errichteten Realgymnasium (RG) ist eine katholische Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, die über die allgemeine Zielsetzung der österreichischen Schulen (§ 2 SCHOG 1962) hinaus ihre besondere Aufgabe darin sieht, eine Schulgemeinschaft im Sinne des 2. Vatikanischen Konzils zu schaffen (*siehe Anhang*), welche dem jungen Menschen hilft, seine Persönlichkeit zu entfalten.

Die Schule erwartet daher von ihren Schülerinnen und Schülern, dass sie sich um eine christliche Lebenshaltung gemäß den Worten des Evangeliums und dem Vorbild Christi bemühen.

- ◆ Die Schülerinnen und Schüler sollen mithelfen, die Erziehungsziele der Schule zu verwirklichen und eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens zu schaffen.
- ◆ Die Teilnahme am Religionsunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend, eine Abmeldung ist gemäß den allg. Grundsätzen für katholische Privatschulen nicht möglich.

Diese allgemeinen Grundsätze für die katholische Privatschule sowie die folgende Hausordnung für das Bischöfliche Gymnasium „St. Ursula“ sind integrierende Bestandteile des Aufnahmevertrages und von den Schülerinnen und den Erziehungsberechtigten einzuhalten. Sie basieren auf den im Anhang zitierten Dokumenten.

Hausordnung **für das Bischöfliche Gymnasium „St. Ursula“ Klagenfurt**

1. Die Aufgaben der katholischen Privatschulen können nur in enger Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, LehrerInnen und Schüler/innen erreicht werden. Wir setzen diesen Willen zur Zusammenarbeit (Gesprächs- und Kompromissbereitschaft) voraus, sobald Eltern ihre Tochter/ihren Sohn der Erziehung dieser Schule anvertrauen und solange diese/r das bischöfliche Gymnasium „St. Ursula“ besucht.
Die Aufnahme erfolgt (gesondert für die Unterstufe und Oberstufe) durch einen Vertrag bürgerlichen Rechts zwischen der Schülerin/dem Schüler, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, und dem Schulerhalter, vertreten durch den Schulleiter. Das damit begründete Rechtsverhältnis zwischen Schule und Schülerin/Schüler wird durch das Schulunterrichtsgesetz, die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Schulordnung sowie die Grundsätze der Schulordnung für die katholischen Privatschulen und die Hausordnung geregelt.
2. Zur Verwirklichung der gestellten Aufgabe erwartet das bischöfliche Gymnasium „St. Ursula“ als katholische Privatschule von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft jeder Schülerin / jedem Schüler die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Damit eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens verwirklicht werden kann, begegnen

Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer einander mit Achtung und Höflichkeit, mit Rücksicht und Hilfsbereitschaft. Das Grüßen ist einfachster Ausdruck dieser wertschätzenden Haltung.

3. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsicht der Schule während der Unterrichtszeit und bei Schulveranstaltungen. Das Verlassen des Schulgebäudes oder eines anderen Unterrichtsortes während der Unterrichtszeit und während der Pausen ist nur mit Erlaubnis des Schulleiters bzw. der jeweils zuständigen Lehrperson gestattet.
4. Das Fernbleiben vom Unterricht ist der Schule durch den/die Erziehungsberechtigten oder im Falle einer Eigenberechtigung von der Schülerin / vom Schüler selbst unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Spätestens beim Wiedererscheinen in der Schule ist eine Entschuldigung mit Angabe des Grundes und der Dauer der Verhinderung (Anzahl der versäumten Unterrichtsstunden) vorzulegen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Eigenberechtigung) dürfen die Schülerinnen/Schüler ihre Absenzen eigenhändig entschuldigen/rechtfertigen. Dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin oder dem Schulleiter wird das Recht eingeräumt, sich im Falle begründeter Zweifel über den Grund der Abwesenheit der Schülerin/des Schülers unmittelbar Gewissheit zu verschaffen. Ungerechtfertigt versäumte Unterrichtsstunden finden bei der Feststellung der Verhaltensnote Berücksichtigung.
5. Es gehört zu den Pflichten der Schülerin/des Schülers, sich pünktlich zum Unterricht einzufinden. Verspätetes Eintreffen muss der unterrichtenden Lehrperson unaufgefordert begründet werden.
6. Freistellungen vom Unterricht sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen: Für einzelne Stunden bis zu einem Tag beim Klassenvorstand / bei der Klassenvorständin, ab zwei Tagen beim Schulleiter, mehr als eine Woche bei der Bildungsdirektion f. Kärnten.
7. Für die Schülerinnen und Schüler der UST-Klassen besteht in allen Unterrichtsräumen Hausschuhpflicht. Für die OST-Klassen wird diese von der Schulleitung saisonbedingt angeordnet. Die Schuhe dürfen keine abfärbenden Sohlen haben.
8. Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, alles für den Unterricht Notwendige mitzubringen, in gutem Zustand zu erhalten und vor Beginn des Unterrichtes bereitzulegen. Findet eine Unterrichtsstunde nicht im eigenen Klassenraum statt, ist der Arbeitsplatz am Ende der Stunde aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Nach Unterrichtsschluss sind die Fenster zu schließen, das Licht abzudrehen und die Stühle auf die Tische zu stellen.
9. Jede Schülerin/jeder Schüler ist mitverantwortlich für die Einrichtungsgegenstände sowie für die Ordnung und Sauberkeit im jeweiligen Unterrichtsraum. Dasselbe gilt auch für die WC-Anlagen. Alle von der Schule zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind schonend zu behandeln. In den Funktionsräumen (z.B. Musikraum oder naturwissenschaftlicher Raum) gelten eigene Regelungen, die zu beachten sind. Für mutwillige Beschädigungen oder Beschmutzungen werden die betreffende Schülerin/

der betreffende Schüler oder die Klasse bzw. die Erziehungsberechtigten zur Verantwortung gezogen.

10. Die Schülerinnen und Schüler haben an Feiern und Veranstaltungen der Schule in dem Anlass entsprechender Kleidung teilzunehmen.
11. Die von der Schule ausgestellten Zeugnisse und Schulnachrichten sowie Bestätigungen jeder Art sind öffentliche Urkunden. Ihre Fälschung oder Verfälschung kann strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen.
12. Rauchen, Nikotinbeutel, Snoozens und Vapen sowie der Konsum von Alkohol sind den Schülerinnen und Schülerin im und vor dem Schulgebäude, im Schulhof sowie bei allen Schulveranstaltungen untersagt. Die Mitnahme und der Konsum von Sucht- und Rauschgiften jeder Art sowie die Verleitung zu deren Gebrauch sind ein Grund zur Kündigung des Aufnahmevertrages und zum sofortigen Ausschluss vom Schulbesuch.
13. Der Konsum von „Energy-Drinks“ jeglicher Art im Schulgebäude ist untersagt, offene Getränkebehälter (Dosen, Becher, Flaschen) sind während des Unterrichts nicht gestattet.
14. Die Benützung von Mobiltelefonen, Smartwatches und vergleichbaren, der digitalen Kommunikation dienenden Geräten ist allen Schülerinnen und Schülern mit Betreten des Schulgebäudes bis Ende des Unterrichts sowie bei Schulveranstaltungen untersagt.¹ Bild- und Tonaufnahmen im Schulgebäude und am Sportplatz sind nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. der Aufsicht führenden Lehrperson gestattet. Im Interesse eines ungestörten Unterrichtsbetriebes werden Mobiltelefone und Ähnliches in der 5. bis 8. Schulstufe für die gesamte Dauer der Unterrichtszeit eingesammelt und im Sekretariat sicher verwahrt. Schülerinnen und Schülern ab der 9. Schulstufe ist die Benützung für Lern- und Übungszwecke in Freistunden laut Stunden- oder Supplierrplan und in der Mittagspause zwischen 6. und 7. Stunde gestattet. Bei Verstößen gegen diese Regelung sind vierstufig folgende Erziehungsmaßnahmen vorgesehen:
 - a) Nach Aufforderung und Zurechtweisung bei weiterem Zuwiderhandeln Abnahme des Mobiltelefons für die Dauer der Unterrichtsstunde inkl. Klassenbucheintrag
 - b) Abnahme für die Dauer des Unterrichtstages und Hinterlegung im Sekretariat zur Abholung nach Unterrichtsende inkl. Klassenbucheintrag und Verständigung der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - c) Abnahme des Mobiltelefons inkl. Klassenbucheintrag, Verständigung und Einladung der Eltern/Erziehungsberechtigten zu einem pädagogischen Gespräch mit Übergabe des Geräts, Herabstufung der Verhaltensnote
 - d) Abnahme des Mobiltelefons inkl. Klassenbucheintrag, Verständigung und Einladung der Eltern betreffend Androhung der Kündigung des Aufnahmevertrages wegen wiederholter Nichteinhaltung der Hausordnung

¹ ergänzend: „Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben.“ (Verordnung des Bundesministers betreffend Schulordnung, § 4 Abs. 4)

15. Dem persönlichen Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und LehrerInnen dienen die Sprechstunden bzw. der Elternsprechtag. Die Erziehungsberechtigten werden eingeladen, mit den LehrerInnen, dem Klassenvorstand und dem Schulleiter diesen Kontakt zu pflegen. Erziehungsberechtigte, die Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorbringen wollen, können diese mit den Mitgliedern des Elternvereines, der Schülervertretung, den Lehrerinnen und Lehrern, dem Klassenvorstand und/oder dem Schulleiter besprechen.
16. Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung oder die Erziehungsziele der Schule finden die im Schulgemeinschaftsausschuss autonom festgelegten Verhaltensvereinbarungen sowie die gesetzlich vorgegebenen Erziehungsmittel (gemäß SchUG § 47 und Verordnung betreffend Schulordnung § 8) Anwendung.
17. Besonderer Wert wird daraufgelegt, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft das bischöfliche Gymnasium „St. Ursula“ überall und jederzeit auch in der Öffentlichkeit entsprechend den in der Schul- und Hausordnung festgelegten Grundsätzen repräsentieren.

Bei Problemen jeder Art stehen der Schülerin/dem Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten Aussprachen mit ihrer Klassenvorständin/ ihrem Klassenvorstand der Fachlehrerin / dem Fachlehrer, einer Lehrerin / einem Lehrer ihres Vertrauens, der Schülerberatung, dem Jugendcoach, der Schulärztin, der Schulpsychologie oder der Schulleitung offen.

Im Sinne einer gedeihlichen Schulgemeinschaft sind alle aufgefordert, gemäß dem Leitspruch „*Servite Domino in laetitia*“ - „*Dienet dem Herrn in Freude*“ ein positives Arbeitsklima zu schaffen, in dem die Lehr- und Lernziele unserer Schule erreicht werden können.

Anhang

Art. 2 des Schulorganisationsgesetzes aus dem Jahre 1962:

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbstständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Verordnung des BM für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung (nach SCHUG § 43 bis 50)

- § 1 (1) Die Schüler* haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.
- (2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- § 2 (1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden.
- (2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:
 - am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen
 - am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände
 - am Förderunterricht, für den er angemeldet ist
 - am Unterricht in den Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist
 - an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen sowie
 - an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist.
- (3) Abs. 2 gilt für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler.
- (4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des Aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters - soweit die Hausordnung nichts anderes bestimmt - verlassen.
- § 3 (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

- § 4 (1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
- (2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.
- (4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben.

§ 7 Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigenpflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§ 8 (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des SCHUG sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

- a) bei positivem Verhalten des Schülers:
 - Ermutigung
 - Anerkennung
 - Lob
 - Dank

b) bei einem Fehlverhalten des Schülers:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beziehung der Erziehungsberechtigten
- Verwarnung

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter angewendet werden.

§ 9 (1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

§ 10 Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

§ 11 Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft, Novellierungen 1995, 1996 und 2005.

*) Das Wort „Schüler“ wird als summarischer Begriff in der maskulinen Form verwendet. Deren Geschlecht ist jedoch nur ein grammatisches, kein biologisches.